

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großmugl vom 28.03.2023 über die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe für den Bereich Keltenweg und Fürstenweg in der KG Großmugl.

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. 1/2015 in der geltenden Fassung werden in der Marktgemeinde Großmugl für die Grundstücke am „Keltenweg“ und am „Fürstenweg“, die noch nicht Bauplätze sind, mit den Grundstücken Nr. 825/1, 825/5, 825/6, 825/7, 825/8, 829/1, 829/5, 829/6, 829/7, 829/8, 829/9 und 829/10, alle KG Großmugl die durch die Gemeindestraße, mit deren Bau erst begonnen wird, aufgeschlossen werden, Vorauszahlungen auf die Aufschließungsabgabe in der Höhe von 80% der jeweiligen Aufschließungsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe sind für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke, die keine Bauplätze sind und die Voraussetzungen für einen Bauplatz erfüllen, in einem Gesamtbetrag zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Christoph Mitterhauser

angeschlagen am: 30. März 2023

abgenommen am: 14. April 2023



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.grossmugl.gv.at